"Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBI. LSA) veröffentlichten Texte."

Ergänzende Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Gymnasien mit genehmigten mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, sprachlichen und künstlerischen Schwerpunkten*

RdErl. des MK vom 21. 6. 2010 - 21-81002

Bezug:

RdErl. des MK vom 15.2.2007 (SVBI. LSA S. 56)

1. Schulen mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten

- 1.1 Der genehmigte mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt wird
- a) am Georg-Cantor-Gymnasium, Halle (Saale), ab Schuljahrgang 5 höchstens dreizügig,
- b) am Gymnasium "Werner von Siemens", Magdeburg, ab Schuljahrgang 5 höchstens dreizügig,
- c) an der Landesschule Pforta, Schulpforte, ab Schuljahrgang 9 einzügig geführt.

Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunktes sind ab Schuljahrgang 5 Mathematik und Biologie sowie ab Schuljahrgang 7 Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

- 1.2 Der genehmigte sprachliche Schwerpunkt wird
- a) an der Landesschule Pforta, Schulpforte, ab Schuljahrgang 9 einzügig,
- b) am Landesgymnasium LATINA "August Hermann Francke", Halle, ab Schuljahrgang 5 höchstens dreizügig

geführt.

Fächer des sprachlichen Schwerpunktes sind ab Schuljahrgang 5 Deutsch, Englisch und eine zweite Fremdsprache sowie ab Schuljahrgang 7 zusätzlich eine dritte Fremdsprache.

- 1.3 Der genehmigte künstlerische Schwerpunkt wird
- a) am Landesgymnasium für Musik, Wernigerode, im Schwerpunkt Musik ab Schuljahrgang 5 höchstens zweizügig,
- b) am Landesgymnasium LATINA "August Hermann Francke", Halle, im Schwerpunkt Musik ab Schuljahrgang 5 einzügig,
- c) an der Landesschule Pforta, Schulpforte, im Schwerpunkt Musik ab Schuljahrgang 9 einzügig,
- d) am Burggymnasium Wettin, im Schwerpunkt Bildende Kunst ab Schuljahrgang 9 einzügig geführt.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBI. LSA) veröffentlichten Texte.

2. Aufnahmekapazität

- 2.1 Im Rahmen der nach Nummern 1.1 bis 1.3 genehmigten Zügigkeiten beträgt in den aufnehmenden Schuljahrgängen die Mindestschülerzahl pro Klasse 20.
- 2.2 Bei der Klassenbildung an Schulen nach Nummern 1.1 bis 1.2 und 1.3 Buchst. d beträgt in den aufzunehmenden Schuljahrgängen die Höchstschülerzahl pro Klasse 26. Bei der Klassenbildung an den Schulen nach Nummer 1.3 Buchst. a bis c beträgt die Höchstschülerzahl pro Klasse 24.
- 2.3 Bis zum Schuljahrgang 10 kann die Schülerzahl in den Klassen nach Nummern 1.1 bis 1.2 und Nummer 1.3 Buchst. d um maximal zwei Schülerinnen oder Schüler auf 28 pro Klasse erhöht werden.
- 2.4 Für Klassen, die nach Nummern 2.2 bis 2.3 gebildet wurden, ist eine Klassenteilung nicht möglich.
- 2.5 Für auswärtige Schülerinnen und Schüler sollen ausreichend Internatsplätze vorgehalten werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Wohnheimplatz besteht jedoch nicht. Die Schule führt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemeinsam mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern, die eine Internatsunterbringung wünschen, ein Gespräch zum Leben und zu den Bedingungen im Internat.

3. Hinweise zum Aufnahmeverfahren

- 3.1 Die Erziehungsberechtigten stellen einen formlosen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes in eine der unter Nummer 1 genannten Schulen. Dem Antrag ist eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses sowie die Schullaufbahnempfehlung für das Gymnasium bei Aufnahme in den Schuljahrgang 5 beizufügen.
- 3.2 Die Termine für die Aufnahmeprüfung und Nachprüfung in den jeweiligen Schuljahrgängen werden jährlich in dem RdErl. des MK über die Anmeldung an weiterführenden Schulen geregelt. Für Schülerinnen und Schüler, die bedingt durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund den Termin der Eignungsprüfung nicht wahrnehmen können, wird ein Nachholtermin festgelegt.
- 3.3 Die Eignungsprüfungen werden von den aufnehmenden Schulen durchgeführt. Die Gymnasien bilden zur Vorbereitung des Aufnahmeverfahrens jeweils eine Kommission zur Erstellung der Aufgaben. Die Gymnasien mit mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt bilden für die Aufnahme in den Schuljahrgang 5 und 7 eine gemeinsame Aufnahmekommission. Die erstellten Aufgaben sind dem Kultusministerium jährlich bis zum 15. Januar zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.4 Die Aufnahmeentscheidung wird den Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (**Anlagen 1** und **2**).
- 3.5 Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Zulassung erhalten haben, erklären innerhalb einer Woche schriftlich, ob ihr Kind die aufnehmende Schule besuchen wird (**Anlage 3**).
- 3.6 Werden Plätze von den Erziehungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, sind diese durch die aufnehmende Schule auf der Grundlage der ermittelten Ranglistenplätze an bisher nicht berücksichtigte Schülerinnen und Schüler zu vergeben. Die Erziehungsberechtigten wer-

den schriftlich informiert. Innerhalb einer Woche teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich (Anlage 3) mit, ob der Platz in Anspruch genommen wird.

- 3.7 Das Aufnahmeverfahren endet mit dem festgelegten Termin des in Nummer 3.2 angeführten RdErl.
- 3.8 In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Schuljahr erfolgen. Voraussetzungen sind
- a) Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten vom 17. 6. 2010 (GVBI. LSA S. 364), (im Folgenden: Aufnahme-VO) wobei die Schülerin oder der Schüler in den Schuljahrgängen 5, 7 und 9 bei der Eignungsprüfung im Vergleich zum letzten in der Rangfolge aufgenommenen Bewerbenden eine gleiche oder größere Punktanzahl erzielen muss; in den übrigen Schuljahrgängen muss die Eignung in beiden Teilen der Eignungsprüfung nachgewiesen werden und
- b) freie Kapazitäten an der Schule.

4. Ermittlung der Gesamtpunktzahl

- 4.1 Die Ermittlung der Gesamtpunktzahl erfolgt auf einer Skala von 100 Punkten. Die Wertungen für die Anteile der Eignungsprüfungen sowie für den Durchschnitt der versetzungsrelevanten Zeugnisnoten des letzten Halbjahreszeugnisses sind gemäß der Gewichtung der §§ 4 und 5 der Aufnahme-VO in Punkten auszuweisen.
- 4.1.1 Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nach der ersten Dezimale abgebrochen. Eine Rundung findet nicht statt.
- 4.1.2 Die Durchschnittsnote ist nach **Anlage 4** in Punkte der Skala umzurechnen.
- 4.1.3 Die Höchstpunktzahl für die zu berücksichtigenden Anteile im Aufnahmeverfahren (Skala) für den mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und sprachlichen Schwerpunkt beträgt:

Klausur	=	50 Punkte
Test (kognitiv oder Allgemeinbildung)	=	40 Punkte
Durchschnittsnote	=	10 Punkte
Gesamt	=	100 Punkte

4.1.4 Die Höchstpunktzahl für die Skala des Schwerpunktes Bildende Kunst beträgt:

künstlerisch-praktische Prüfung	=	50 Punkte
künstlerische Arbeiten	=	40 Punkte
Durchschnittsnote	=	10 Punkte
Gesamt	=	100 Punkte

4.1.5 Die Höchstpunktzahl für die Skala des Schwerpunktes Musik beträgt:

musikalisch-praktische Prüfung	=	60 Punkte
musikalische Prüfung	=	30 Punkte
Durchschnittsnote		10 Punkte
Gesamt	=	100 Punkte

4.1.6 Der Schwerpunkt Musik gliedert sich in die Bereiche Chor und Instrumentalmusik. Die musikalisch-praktische Prüfung für den Bereich Chor besteht in der Testung der musikalischen

Fähigkeiten durch ein Vorsingen. Die musikalisch-praktische Prüfung für die Instrumentalisten umfasst die Überprüfung der Eignung für das gewählte Instrument und des Standes der Ausbildung getrennt nach den Gruppen

- a) Streicher,
- b) Bläser,
- c) Pianisten.

5. Ermittlung der Rangfolge

- 5.1 Die Rangfolge ergibt sich aus der ermittelten Gesamtpunktzahl (Anlage 4). In die Rangfolge wird nur aufgenommen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 2 der Aufnahme-VO und die Eignung in beiden Teilen der Eignungsprüfung nachweist. Die Eignung wird nachgewiesen, wenn
- a) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt oder im Schwerpunkt Sprachen oder Kunst in jedem Teil der Eignungsprüfung mindestens 40 v. H. der Punkte erreicht werden oder
- b) ab Schuljahrgang 7 die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Aufnahme-VO vorliegen.
- 5.2 Übersteigt im Aufnahmeverfahren die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zu vergebenen Plätze, sind bei der Erstellung der Rangliste gemäß § 6 der Aufnahme-VO zunächst die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber aus Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.
- 5.3 Ist der letzte Platz der Rangfolge wegen Punktgleichheit nicht zu bestimmen, entscheidet im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen oder sprachlichen Schwerpunkt das bessere Klausurergebnis, im künstlerischen Schwerpunkt das bessere Ergebnis der musikalischpraktischen oder der künstlerisch-praktischen Prüfung. Bei Punktgleichheit in der Klausur entscheidet das bessere Ergebnis im Test. Bei gleicher Leistung in der musikalisch-praktischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung entscheidet das bessere Ergebnis in der musikalischen Prüfung oder in den künstlerischen Arbeiten.
- 5.4 Ist der musikalische Schwerpunkt mit der Bildung von gemischten Klassen aus Chor und Instrumentalisten verbunden, wird folgende Quotierung vorgenommen:
- a) 10 Plätze für Chor pro Klasse,
- b) 14 Plätze für Instrumentalisten pro Klasse,

wobei die Plätze für die Fachgruppe der Instrumentalisten mit Streicher, Bläser und Pianisten möglichst ausgewogen zu vergeben sind, um eine spielfähige Orchesterbesetzung abzusichern. Aus den Ergebnissen der Eignungsprüfungen wird für den Chor und für die Fachgruppen der Instrumentalisten jeweils eine Rangfolge gebildet.

Aufgrund der jeweils vorhandenen Plätze wird ermittelt, bis zu welchem Platz der Rangfolge eine Aufnahme erfolgen kann. Werden die Plätze für den Chor nicht alle besetzt, so werden freie Plätze nur bis zur Klassenstärke von höchstens 20 an bisher nicht berücksichtigte Instrumentalisten vergeben. Insgesamt können für die Schuljahrgänge 5 bis 12 jedoch höchstens 120 Plätze von Instrumentalisten besetzt werden.

6. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- 6.1 Die vollständigen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.
- 6.2 Zu den Prüfungsunterlagen zählen
- a) Klausuren,
- b) kognitive Tests,
- c) Protokolle,
- d) Ranglisten,
- e) technische Auswertungsmittel wie Tonbänder, Videos u. ä.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Über das Auswahlverfahren berichten die unter Nummer 1 genannten Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt unter Verwendung der **Anlage 5** dem Landesverwaltungsamt und dem Kultusministerium gemäß RdErl. unter Nummer 3.2.
- 7.2 Erfolgt eine Aufnahme nach Nummer 3.8, so berichten die Schulen dem Kultusministerium hierüber auf dem Dienstweg gesondert. Die Gründe für die Aufnahme im laufenden Schuljahr sind im Einzelnen darzustellen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Anlage 1 (zu Nummer 3.4)

An die Eltern, deren Kinder an der Prüfung zur Aufnahme an eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt teilgenommen haben (Nachrückende)

			(Datum)
Sehr geehrte Frau,	Sehr geehrter Herr	,	
hiermit informiere ich Sie für die Aufnahme im inha Schuljahrgang unserer So	Itlichen Schwerpunk chule. Ihr Kind erreid	t chte Gesamt _l	ounkte, davon:
4. Donah a ah a itta a ata	erreichte Punkte	Höchstpunktzahl	Eignungsempfehlung
1. Durchschnittsnote		10	
2			
3			
Gesamt		100	
nungsprüfung ermittelten Vorbehaltlich der endgülti	Rangliste für eine A igen Entscheidung n it, dass Ihr Kind zum	ufnahme. ach dem Abschluss Schuljahr/	der Klassenbildungen am Nicht in den Schuljahrgang

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei ...(Anschrift Schule) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 2 (zu Nummer 3.4)

An die Eltern, deren Kinder an der Prüfung zur Aufnahme an eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt teilgenommen haben (Nichteignung)

			(Datum)
Sehr geehrte Frau,	Sehr geehrter Herr	,	
hiermit informiere ich Sie für die Aufnahme im inhal ahrgang unserer Schule.	tlichen Schwerpunk	it	in den Schul-
	erreichte Punkte	Höchstpunktzahl	Eignung
1. Durchschnittsnote		10	
2			
3			_
Gesamt		100	_

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Kind zum Schuljahr/.... nicht in den Schuljahrgang unserer Schule aufgenommen werden kann, da die Eignungsprüfung ergeben hat, dass Ihr Kind für die Aufnahme im inhaltlichen Schwerpunkt nicht die erforderliche Punktzahl erreicht hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei ...(Anschrift Schule) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

(zu Nummern 3.5 und 3.6)

An die Eltern, deren Kinder an der Prüfung zur Aufnahme an eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt teilgenommen haben (Zusage)	
	(Datum)
Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr,	
hiermit informiere ich Sie über das Ergebnis der Eignung die Aufnahme im inhaltlichen Schwerpunktrer Schule. Ihr Kind erreichte Gesamtpunkte und bel werbenden in der auf der Grundlage der Eignungsprüfunnahme.	in den Schuljahrgang unse- egt damit den Platz von Be-
Ich teile Ihnen mit, dass Ihr Kind zum Schuljahr/ Schule aufgenommen werden kann. (Sie haben für Ihr K der ist die Internatskapazität auf der Grundlage der ermit erschöpft.)* Ich bitte Sie, mir bis zum schriftlich/ unsere Schule besuchen wird (obwohl es nicht im kann.)* Bitte verwenden Sie dafür den unten angefügten benen Termin keine Rückmeldung erhalten, erfolgt eine	ind einen Internatsplatz beantragt. Lei- telten Rangfolge für eine Aufnahme mitzuteilen, ob Ihr Kind zum Schuljahr n Internat untergebracht werden Vordruck. Sollte ich bis zum vorgege-
Mit freundlichem Gruß	
Schulleiterin/Schulleiter	
* Zusatz () bei Bedarf einfügen.	
(Hier ab (Schulstempel) / inhaltlicher Schwerpunkt:	trennen) ≫
Name, Vorname: geb. a	ım:
Schuljahrgang:	
Unsere Tochter/unser Sohn nimmt den für sie/ihn vorges Anspruch** / nicht in Anspruch**.	ehenen Platz zum Schuljahr/ in
Datum:	
** Nichtzutreffendes bitte streichen	Erziehungsberechtigten

Skala zur Umrechnung des Durchschnitts der versetzungsrelevanten Zeugnisnoten in Punkte

Durchschnittszeugnisnoten (D)	Punkte (EP 1)*
1,0	10,0
1,1	9,6
1,2	9,2
1,3	8,8
1,4	8,4
1,5	8,0
1,6	7,6
1,7	7,2
1,8	6,8
1,9	6,4
2,0	6,0
2,1	5,6
2,2	5,2
2,3	4,8
2,4	4,4
2,5	4,0
2,6	3,6
2,7	3,2
2,8	2,8
2,9	2,4
3,0	2,0
3,1	1,6
3,2	1,2
3,3	0,8
3,4	0,4
3,5	0
und schlechter	

^{*} EP 1 = $4 \times (3,5-D)$

"Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sach	sen-
Anhalt (GVBI, LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBI, LSA) veröffentlichten Texte."	

	Anlage	5
(zu	Nummer ¹	7)

		(zu Nummer 7)
Schule:		
inhaltlicher Schwerpunkt:		
Eignungsprüfung am:		
für Schuljahrgang:	Schuljahr:	
Prüfungskommission:		

				Punk	te für		
Nr.	Name/Vorname	Anschrift	1. Durch- schnittsnote	2.	3.	Gesamt- punktzahl	Rangfolge
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBI. LSA) veröffentlichten Texte.